

Der Landtag von Niederösterreich hat am ..... 18. NOV. 1989 ..... in Ausführung des Chemikaliengesetzes, BGBl.Nr.326/1987, beschlossen:

Gesetz über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft

§ 1

Geltungsbereich, Ziel

- (1) Dieses Gesetz regelt die Verwendung von gefährlichen Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft. Es dient dem Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen und dem Schutz der Umwelt.
- (2) Für die Beseitigung und Entsorgung von gefährlichen Pflanzenschutzmitteln gelten die einschlägigen Rechtsvorschriften des Bundes für gefährliche Abfälle.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Als Pflanzenschutzmittel gelten gefährliche Stoffe und gefährliche Zubereitungen im Sinne des § 2 Abs.5 Z.6, 7 und 8 des Chemikaliengesetzes, BGBl.Nr.326/1987, die zum Schutz von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen gegen Krankheiten und Schädlinge bestimmt sind.
- (2) Die Verwendung umfaßt die Anwendung (Gebrauch, Verbrauch, Be- und Verarbeitung), das innerbetriebliche Befördern, Lagern und Aufbewahren.
- (3) Pflanzenschutzgeräte sind Gieß-, Sprüh-, Spritz-, Streu-, Stäub- und sonstige Geräte, die zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bestimmt sind.
- (4) Unter Umwelt sind Wasser, Luft und Boden sowie die Beziehungen unter ihnen einerseits und zu allen Lebewesen andererseits zu verstehen.

- (5) Unter integriertem Pflanzenschutz versteht man ein Pflanzenschutzverfahren, bei dem alle wirtschaftlich, ökologisch und toxikologisch vertretbaren Methoden verwendet werden, um Schadorganismen unter die wirtschaftliche Schadensschwelle zu bringen, wobei die bewußte Ausnützung von biologischen, biotechnischen, pflanzenzüchterischen sowie anbau- und kulturtechnischen Maßnahmen gegenüber der Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln im Vordergrund steht.

### § 3

#### Verwender

- (1) Pflanzenschutzmittel dürfen nur von einem befugten Gewerbetreibenden, einem sachkundigen Landwirt oder von sonstigen sachkundigen Personen oder deren unter ihrer Verantwortung stehenden geschulten Arbeitskräften verwendet werden. Diese Arbeitskräfte sind vom befugten Gewerbetreibenden, vom sachkundigen Landwirt oder den sonstigen sachkundigen Personen vor Beginn der Anwendung jedenfalls
- o über die Anwendungsbestimmungen,
  - o über die gefährlichen Eigenschaften,
  - o über die beim Umgang mit dem Pflanzenschutzmittel auftretenden Gefahren für die menschliche Gesundheit und die Umwelt,
  - o über Sofort- und Gegenmaßnahmen bei Unfällen,
  - o über die schadlose Beseitigung und
  - o über die Sicherheitsratschläge in Bezug auf die Verwendung zu informieren.
- (2) Sachkundig im Sinne des Abs.1 sind Personen, die über die für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen. Als sachkundig sind jedenfalls auch Personen anzusehen, die den erfolgreichen Abschluß
- o einer landwirtschaftlichen Fachschule oder

- o einer land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung oder
- o einer einschlägigen gewerblichen Berufsausbildung oder
- o einer Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt oder
- o eines Universitätsstudiums einschlägiger Fachrichtungen oder
- o ein Zeugnis über eine in einem anderen Bundesland oder im Ausland absolvierte Ausbildung oder eine sonstige einschlägige Ausbildung nachweisen können.

#### § 4

#### Verwendung

- (1) Es dürfen nur nach dem Pflanzenschutzgesetz, BGBl.Nr.124/1948, in der Fassung BGBl.Nr.165/1987, genehmigte Pflanzenschutzmittel verwendet werden. Die Landesregierung kann ausnahmsweise auch die Anwendung von in Österreich in Verkehr befindlichen Pflanzenschutzmitteln für nicht registrierte Indikationen (d.h.Kulturen und/oder Schadfaktoren) genehmigen, sofern die Notwendigkeit des Einsatzes dieser Mittel von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer bestätigt wird.
- (2) Bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist dafür vorzusorgen, daß eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und für die Umwelt nach den jeweiligen Erkenntnissen der Wissenschaft zuverlässig vermieden wird.
- (3) Treten bei der Verwendung Pflanzenschutzmittel in einer Menge oder Konzentration aus, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder die Umwelt gefährden können, sind vom Verwender sofort geeignete Maßnahmen zur schadlosen Beseitigung des Pflanzenschutzmittels einzuleiten.

- (4) Die Aufbewahrung und die Lagerung von Pflanzenschutzmitteln hat in verschlossenen, unbeschädigten Handelspackungen zu erfolgen. Wenn dies nicht möglich ist, so hat die Aufbewahrung und Lagerung in geeigneten verschlossenen Behältnissen zu erfolgen, die keine Möglichkeit zum Austritt des Pflanzenschutzmittels und zu Verwechslungen des in ihm enthaltenen Giftes mit Arzneimitteln, Lebensmitteln, Futtermitteln oder sonstigen ungefährlichen Waren des täglichen Gebrauchs geben können. Diese Behältnisse sind auf die gleiche Weise wie die Handelspackungen zu kennzeichnen. Allfällige Beipacktexte sind gemeinsam mit diesen Behältnissen aufzubewahren.
- (5) Pflanzenschutzmittel sind so aufzubewahren und zu lagern, daß Unbefugte, insbesondere Kinder, keinen Zugriff zu den Pflanzenschutzmitteln erhalten können.
- (6) Bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln dürfen nur Pflanzenschutzgeräte eingesetzt werden, die so beschaffen und gewartet sind, daß bei ihrem sachgerechten Gebrauch keine schädlichen Auswirkungen auf das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder auf die Umwelt entstehen können. Durch das Pflanzenschutzgerät dürfen Pflanzenschutzmittel nur in einem für eine wirksame Schädlingsbekämpfung notwendigen Ausmaß zur Ausbringung gelangen. Pflanzenschutzgeräte sind nach jeder Benützung gründlich zu reinigen und die Reinigungsrückstände schadlos zu beseitigen.
- (7) Das Füllen der Behälter von Pflanzenschutzgeräten und die Zubereitung von Spritzbrühen hat so zu erfolgen, daß ein Versickern in den Boden oder ein Eindringen in Oberflächengewässer verhindert wird; ausgetretene Mengen sind tunlichst schadlos zu beseitigen.
- (8) Geräte und Behältnisse, die für die Zubereitung von Pflanzenschutzmitteln verwendet werden, sind nach jeder Anwendung sorgfältig zu reinigen; gleiches gilt für die erforderlichen Schutzbekleidungen und Schutzausrüstungen. Das bei Reinigungsvorgängen anfallende Abwasser ist großflächig auf die mit diesem Mittel behandelten landwirtschaftlichen Nutzflächen aufzubringen.

§ 5

Pflanzenschutzgeräte

Die Landesregierung kann, soweit dies zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt erforderlich ist, nach Anhörung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, der Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich, der Kammer für Arbeiter und Angestellte in Niederösterreich und der Handelskammer Niederösterreich durch Verordnung nähere Vorschriften über die Beschaffenheit (insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Aufwandsmengen und deren gleichmäßigen Verteilung), Wartung und Handhabung von Pflanzenschutzgeräten, ihre regelmäßige Überprüfung und über die für die Überprüfung zu entrichtenden Gebühren erlassen.

§ 6

Informationspflicht

- (1) Personen, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse an Dritte veräußern oder sonst überlassen, haben den Übernehmer vor dem Erwerb darüber zu informieren, daß die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse
  - o mit Pflanzenschutzmitteln behandelt worden sind und
  - o wegen ihrer Behandlung nicht zum Verzehr durch Menschen, Nutz- oder Haustiere oder durch Wild bestimmt sind.
- (2) Die Informationspflicht nach Abs.1 besteht nicht, wenn auf der Handelspackung entsprechende Hinweise aufgedruckt sind.
- (3) Sind durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nachteilige Auswirkungen auf andere Grundstücke eingetreten, so ist der über das Grundstück Verfügungsberechtigte vom Gewerbetreibenden oder dem sachkundigen Verwender des Pflanzenschutzmittels darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 7

Verwendungsbeschränkungen

Die Landesregierung kann nach Anhörung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer durch Verordnung die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln durch Luftfahrzeuge oder durch solche Geräte, die die Einhaltung der örtlichen Anwendungsbegrenzung nicht zulassen, gänzlich, zeitlich oder gebietsweise verbieten, wenn dies zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen oder der Umwelt erforderlich ist.

§ 8

Überwachung

- (1) Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion des Amtes der NÖ Landesregierung hat die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu überwachen. Ihre Organe sind berechtigt, die landwirtschaftlichen Betriebe, insbesondere die Lagerräume für Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte sowie die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke zum Zwecke der Probenentnahme zu betreten. Sie haben dabei zu überprüfen, ob die Vorschriften dieses Gesetzes und der hiezu erlassenen Verordnungen insbesondere hinsichtlich der
  - o Lagerung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und
  - o Beschaffenheit und Wartung der Pflanzenschutzgeräteeingehalten werden.
  
- (2) Die Landwirte und die Nutzungsberechtigten der landwirtschaftlichen Grundstücke haben den Überwachungsorganen
  - o alle zur Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen,
  - o Zutritt zu den Grundstücken, Lagerräumen von Pflanzenschutzmitteln oder Pflanzenschutzgeräten zu gewähren,

- o die Entnahme von Proben in einem zur Untersuchung von Boden, Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, Pflanzenschutzmitteln und anderen für die Überwachung erforderlichen Materialien unumgänglichen Ausmaß ohne Entgelt zu dulden.

#### § 9

##### Ausnahmen

Die Landesregierung kann von den für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln festgelegten Verboten und Geboten dieses Gesetzes Ausnahmen zulassen, wenn diese Mittel ausschließlich zu wissenschaftlichen Forschungs- oder Versuchszwecken in den dafür unbedingt erforderlichen Mengen von sachkundigen Personen verwendet werden und die mit diesen Pflanzenschutzmitteln behandelten landwirtschaftlichen Erzeugnisse weder veräußert oder sonst überlassen werden.

#### § 10

##### Strafbestimmungen

- (1) Wenn die Tat nicht den Tatbestand einer strafbaren Handlung bildet, die in die Zuständigkeit der Gerichte fällt, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer
  1. Pflanzenschutzmittel unbefugt verwendet (§ 3 Abs.1),
  2. Arbeitskräfte über die mit der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln verbundenen Gefahren, deren Eigenschaften, über Maßnahmen bei Unfällen oder über die schadlose Beseitigung solcher Mittel nicht informiert (§ 3 Abs.1),
  3. andere als gemäß § 4 Abs.1 zulässige Pflanzenschutzmittel verwendet,
  4. Pflanzenschutzmittel verwendet, obwohl dadurch eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt eintritt (§ 4 Abs.2),

5. nicht zeitgerecht geeignete Maßnahmen zur schadlosen Beseitigung von Pflanzenschutzmitteln einleitet (§ 4 Abs.3),
  6. bei der Aufbewahrung und Lagerung von Pflanzenschutzmitteln gegen die Bestimmung des § 4 Abs.4 und 5 verstößt,
  7. Pflanzenschutzgeräte verwendet, bei deren Gebrauch Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt entstehen können (§ 4 Abs.6),
  8. Pflanzenschutzgeräte unsachgemäß verwendet oder ihre Reinigung unterläßt (§ 4 Abs.6 bis 8),
  9. bei Überlassung von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen an Dritte oder im Falle des Eintritts nachteiliger Auswirkungen auf andere Grundstücke die Informationspflicht vernachlässigt (§ 6 Abs.1 und 3),
  10. den Verpflichtungen gegenüber Überwachungsorganen nicht nachkommt (§ 8 Abs.2),
  11. den Vorschriften jener Verordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen wurden, zuwiderhandelt.
- (2) Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 50.000,-- zu bestrafen.
- (3) Der Versuch ist strafbar.